



JOHANNITER

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3861

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband
Schleswig-Holstein Süd/Ost
Kinder- und Jugendhilfe

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Bei der Gasanstalt 12, 23560 Lübeck

Bei der Gasanstalt 12
23560 Lübeck

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Telefon +49 451 58010-0
Telefax +49 451 58010-990

per Mail sozialausschuss@landtag.ltsh.de

shso@johanniter.de
www.johanniter.de/shso

Datum 28.10.2024 E-Mail Peter.kuepper@johanniter.de

Tel. / Fax (Durchwahl)
-501 / -992

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2496

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

vielen Dank für Ihre Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme, die ich im Namen und mit Vollmacht folgender Anzuhörenden gerne abgebe.

JOHANNITER Landesverband Nord Helena Hasenkamp
Ansprechpartnerin für den Bereich Kinder, Jugend und Freiwilligendienste

Unser Verein ist Einrichtungsträger von 43 Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein und repräsentiert damit einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Wir sind zwar Fachverband des Diakonischen Werkes, jedoch nicht Mitglied im Verband Evangelischer Kindertagesrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. und somit auch nicht durch diesen vertreten. Daher beantragen wir, eine Vertreterin oder einen Vertreter unseres Vereins in das einzurichtende Fachgremium aufzunehmen.

Die Johanniter begrüßen die beabsichtigte Einführung eines Korridors zwischen einem Personalbudget als Obergrenze und der Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel als Untergrenze. Der Korridor erleichtert es, die Bedürfnisse von Bewerbenden auf offene Stellen zu berücksichtigen und bestehende Dienstverträgen an sich ändernde Bedarfe der Mitarbeitenden anzupassen.

Allerdings kritisieren wir, dass die Standortgemeinden – gemäß § 15a Abs. 2 KiTaG – nur dazu verpflichtet werden sollen, die Mindestpersonalausstattung zu finanzieren und nicht die Arbeitsstunden, die dem Personalbudget zugrunde liegen. Das ergibt sich daraus, dass das Personalbudget nicht unter den Fördervoraussetzungen nach Teil 4, sondern in Teil 5 normiert ist. In Gesprächen mit ehrenamtlichen Politikerinnen und Politikern auf kommunaler Ebene haben wir

Präsident:
Volker Bescht
Bundsvorstand (§ 26 BGB):
Jörg Lüssem
Thomas Mähner
Christian Meyer-Landrut

Landesvorstand:
Dr. Klaus von Gierke
Sandra Zitzer

Regionalvorstand:
Hans-Martin Grusnick
Kai-Uwe Preuß

Bank für Sozialwirtschaft, Köln
IBAN: DE44 3702 0500 0004 3236 00
BIC: BFSWDE33XXX

Vereinsregister-Nr. 17661 B, Amtsgericht Charlottenburg, USt-IdNr.: DE 122 124 138



Zeichen für Vertrauen



Verunsicherung wahrgenommen. Man glaubt nicht an eine auskömmliche Finanzierung der Arbeitsstunden bis zum Personalbudget. Wir fürchten daher Zurückhaltung bei der vermeintlich freiwilligen Übernahme zusätzlicher Arbeitsstunden.

Die Johanniter begrüßen den Wechsel vom Betreuungs- zum Anstellungsschlüssel sehr. Die Kindertagesstätten werden damit in die Lage versetzt, den Personaleinsatz an den tatsächlichen Erfordernissen und nicht an bürokratischen Vorgaben auszurichten.

Mit diesem Zeichen des Vertrauens und der besseren Flexibilität geht aber auch eine größere Verantwortung einher. Unter dem Druck, berufstätigen Eltern zuverlässige Betreuung anzubieten, werden Einrichtungsträger und Kita-Leitungen künftig im Spannungsfeld zu überlasteten Mitarbeitenden stehen. Deshalb ist es gut, sich – wie in § 27 KiTaG vorgesehen – auf eine gesetzliche Mindestanzahl von Betreuungskräften berufen zu können.

Wir begrüßen, dass eine Betreuungskraft nicht mehr als 15 Kindergarten-Kinder gleichzeitig beaufsichtigen darf. Damit bleibt eine Verbesserung gegenüber dem Betreuungsschlüssel von 1,5 bis zum Jahr 2020 erhalten. Damals musste eine Betreuungskraft die Hälfte der Öffnungszeiten alleine mit 20 (bei Überbelegung bis 25) Kindergarten-Kindern arbeiten. Allerdings halten wir es für verantwortungslos, 15 Krippen-Kinder von nur zwei Betreuungskräften beaufsichtigen zu lassen. Krippen-Kinder müssen ununterbrochen beaufsichtigt werden. Bisher waren sich alle einig, dass maximal 10 Krippen-Kinder von zwei Betreuungskräften beaufsichtigt werden können. Die beabsichtigte Neuregelung wäre eine Verschlechterung in den Krippen.

Bei der Berechnung der Arbeitsstunden möchte das Land Schleswig-Holstein weiterhin von nur 52 Ausfalltagen mit Lohnfortzahlung für Urlaub, Urlaub für Menschen mit Schwerbehinderung, im Beschäftigungsverbot erworbene Urlaubsansprüche, Bildungsurlaub, Arbeitsunfähigkeit, Verhinderung aus persönlichen Gründen und Fortbildung ausgehen. Das ist viel zu wenig. Laut der Bertelsmann-Studie haben Mitarbeitende in Kindertagesstätten im Jahr 2023 an durchschnittlich 29,6 Tagen alleine krankheitsbedingt gefehlt. Hinzu kommen mindestens 30 Tage Urlaub.

Wir können nachvollziehen, dass der Personalbestand künftig übermittelt werden muss, um die Fördersätze danach zu berechnen (§ 3 Abs. 4 KiTaG). Allerdings befürchten wir unnötige Bürokratie und zu starre Eingabemasken.

Unserer Auffassung nach sollten nur jene Angaben übermittelt werden, die unbedingt notwendig sind. Dies sind der arbeitsvertragliche Stellenumfang und die Funktion im Einsatz der jeweiligen Kraft. Name, Vorname und berufliche Qualifikation sind nicht notwendig und deren Übermittlung lehnen wir – auch im Sinne des Gebots zur Datensparsamkeit – ab.

Außerdem wünschen wir uns eine Regelung zu Vertretungskräften wie einrichtungsübergreifenden Fachkräften desselben oder eines kooperierenden Einrichtungsträgers im Springerdienst sowie Kräften in der Arbeitnehmerüberlassung. Bei solchen Kräften könnte es sinnvoll sein, statt einer arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstundenzahl die absolute Anzahl der tatsächlich erbrachten Stunden pro Monat zu erfassen und einen Aufschlag für zu erwartende Ausfallzeiten automatisch hinzuzurechnen.

In der Kita-Datenbank werden fast alle Daten erhoben, die notwendig sind, um die Auskunftspflicht gegenüber dem statistischen Bundesamt und um die Meldepflicht für personelle Veränderungen gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde zu erfüllen. Im Sinne des Bürokratieabbaus regen wir daher an, diese Chance zu nutzen und Doppelstrukturen abzubauen. Allerdings muss dabei durch eine restriktive Rechtsstruktur gewährleistet bleiben, dass personenbezogene Daten nicht den Kreis der Berechtigten verlassen.



Sofern es rechtlich möglich ist, sollte Arbeitnehmerüberlassung für pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten untersagt bzw. unmöglich gemacht werden. Die Betreuungsbedarfe der Eltern zwingen die Einrichtungsträger zunehmend zur Nutzung von Arbeitnehmerüberlassung. Diese steht aber im Widerspruch zu bindungsspezifische Bedürfnissen der Kinder, verursacht erhebliche Kosten und benachteiligt die Stammbesetzung hinsichtlich Vergütung und Verantwortung.

Wir begrüßen die strengeren Regelungen zur Vorhaltung von Personalräumen, Leitungszimmern und Außengelände. Allerdings sollte für Bestandseinrichtungen mit Stichtag 31. Dezember 2024 eine zusätzliche Übergangsregelung gefunden werden.

Trotz der vielen Verbesserungen aus den Kita-Reformen bleiben die beiden größten aktuellen Herausforderungen ungelöst: Fachkräftemangel und Kinder mit besonderem Verhalten.

Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) von Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten sollte vom Sonderfall zur Normalität werden. Das bedeutet, dass PiA-Kräfte nicht als Ersatz, sondern zusätzlich zu den Fach- und Assistenzkräften in Kindertagesstätten beschäftigt, vergütet und finanziert werden sollten.

Wir schlagen außerdem Veränderungen der Personalqualifizierungsverordnung vor. Bisher prüft der örtliche Träger die Gleichwertigkeit nicht aufgeführter Qualifizierungen auf Antrag des Einrichtungsträgers im Einvernehmen mit dem Sozialministerium. Die Formulierung und Prüfung eines solchen Antrags beansprucht aber mehr Zeit als im Bewerbungsverfahren auf offene Stellen zur Verfügung steht. Wir schlagen daher vor, eine Zentralstelle einzurichten, die Interessierte berät, Qualifizierungen vermittelt und Bescheinigungen für den Einsatz in Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstätten ausstellt.

Unsere Kindertagesstätten fühlen sich zunehmend mit Kindern, die sich herausfordernd verhalten, überfordert. In einigen Fällen könnte eine Behinderung ursächlich sein. Unserer Erfahrung nach halten sich die für Eingliederungshilfe zuständigen Behörden aber zunehmend mit der Feststellung eines Bedarfs und der Bewilligung von Hilfen zurück. Und selbst wenn Hilfen genehmigt werden, sind diese nicht ausreichend. Daran ändern auch Beratungsstellen und geringfügige Reduzierungen der Gruppengröße nichts. Gebraucht wird tätige Unterstützung im Gruppenalltag. Anstatt die Kindertagesstätten gegenüber den Kindern mit Behinderung stärker in die Pflicht zu nehmen, sollten die Kindertagesstätten in ihren Möglichkeiten gestärkt werden. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel wird es nicht gelingen, den Kindern und den Mitarbeitenden gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Küpper
Bereichsleiter Kindertagesbetreuung